Staubecken und Hochwasserschutz

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schiffahrt**

Band (Jahr): **16 (1924)**

Heft 2

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-920086

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Staubecken und Hochwasserschutz.

Duplik des Eidgenössischen Departements des Innern vom 12. November 1923 auf die Replik des Schweizer. Wasserwirtschaftsverbandes vom 19. Oktober 1923.

Wir bekennen uns dankend zum Empfang Ihres Geehrten vom 19. Oktober 1923 und entnehmen ihm mit Befriedigung, dass Sie sich im wesentlichen unserer Auffassung anschliessen. Wir anerkennen in vollem Masse die Bestrebungen Ihres Verbandes um den Hochwasserschutz. Wir glauben indessen aus einigen Aeusserungen am Schlusse Ihres Schreibens zu erkennen, dass offenbar unsere Ausführungen in einigen Punkten missverstanden worden sind. Wir beehren uns darum nochmals darauf hinzuweisen, dass nach dem eidgenössischen Wasserbaupolizeigesetz, das in Fragen der Hochwasserabwendung massgebend ist, die Oberaufsicht für Schutzbauten, sowie der Unterhalt der ausgeführten Arbeiten Sache der Kantone ist. Projekte für solche Schutzbauten können vom Kanton mit Beitragsgesuchen dem Bundesrate zur Genehmigung und Subventionierung vorgelegt werden.

Wir erklärten uns gerne bereit, die vom Wasserwirtschaftsverband angeregten Fragen betreffend Hochwasserschutz ohne alle Voreingenommenheit, aber auch unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen und der jetzigen finanziellen Lage der Eidgenossenschaft, im gegebenen Falle einer einlässlichen Prüfung zu unterwerfen. Dabei haben wir bereits darauf aufmerksam gemacht, dass gemäss Weisungen der eidgenössischen Räte bei der Behandlung von Subventionsgesuchen die grösste Zurückhaltung zu üben ist, und dass Verpflichtungen irgend welcher Art selbstverständlich nicht übernommen werden können.

Wir versichern Sie, geehrter Herr Präsident, verehrte Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Eidgenössisches Departement des Innern:
Chuard.

Zu dem von uns veröffentlichten Schriftwechsel mit dem eidgenössischen Departement des Innern in Nr. 1 der „Schweiz. Wasserwirtschaft" 1924 machen uns die Kraftwerke Brusio auf ein bemerkenswertes Beispiel aufmerksam, das den Einfluss der Staubecken auf die Hochwasser an den vereinigten Berninaseen veranschaulicht. Sie schreiben:

Bei den wolkenbruchartigen Niederschlägen Mitte Juli 1922 ist am 15. Juli in wenigen Stunden gegen 600,000 m³ Wasser in den Berninaseen angesammelt worden, das ohne die Stauung in dieser kurzen Zeit ganz bedeutende Abflußmengen ergeben hätte. Innerhalb der kritischen acht Stunden wären somit durch das Val Pila und den Poschiavino ohne die Akumulierungsmöglichkeit im Mittel 18 m³/sek. Mehrwasser abzuführen gewesen, also im Maximum jedenfalls noch ein weit höheres Quantum. Mit den Wassermengen aus dem übrigen Einzugsgebiet im Puschlav würde dies aber ziemlich sicher ein bedeutendes Hochwasser mit all seinen Folgen ergeben haben.

Wenn man beachtet, daß das Maximum der Wasserführung im Poschiavino (nach eingehenden Messungen des Wasserwirtschaftsamtes im Jahre 1906) bei der Mündung in den See während eines normalen Jahres total ca. 17 bis 18 m³/sek. erreichen kann, bei einem Einzugsgebiet von 169,31 km², und daß das Maximum für den Abfluß der Berninaseen mit einem Einzugsgebiet von 11,13 km² nur mit ca. 2 m³/sek. festgestellt ist, so ist allein aus dieser Gegenüberstellung zu ersehen, wie außerordentlich die Niederschläge von Mitte Juli 1922 gewesen sein müssen, und welch günstige Wirkung durch den Stauraum der Berninaseen erzielt worden ist, indem im Puschlavertal dabei kein Hochwasserschaden entstanden ist. Seit der weiteren Absenkung der Berninaseen, die erstmals mit dem Jahre 1922 zur vollen Ausnützung kam, erstreckt sich übrigens die Auffüllung des Stauraumes bis in den Monat September oder Oktober hinein.

Beim Puschlaversee als Stauraum kommen dagegen für den Ausgleich einer Hochwasserwelle meistens nur die Monate des Frühjahrs in Betracht. Immerhin sind diese zur Zeit der großen Schneeschmelze auch die wichtigsten. Der Wasserlauf des Poschiavino vom See abwärts bis zur Landesgrenze ist ferner durch die Wasserführung des Zulaufstollens zum Kraftwerk Compocologno wesentlich entlastet, und zwar um eine Wassermenge bis zu 11 m³/sek.

Elektrizitätsexport und Elektrizitätswirtschaft.

Wir haben in Nr. 13 und 14 der „Schweizer. Wasserwirtschaft" XV. Jahrgang das Wesentliche aus der Diskussion in der Oeffentlichkeit über diese Fragen mitgeteilt. Seither ist die Aussprache fortgesetzt worden. Wir wollen auch hieraus das Wesentliche kurz zusammenfassen:

Der Fall der Eisen- und Stahlwerke vorm. Georg Fischer in Schaffhausen wurde durch weitere Ausführungen der direkt interessierten Parteien in der Presse weiter abgeklärt. Auf die in Nummer 14 vom 25. November 1923 in der „Schweizer. Wasserwirtschaft" zur Hauptsache wiedergegebene Erklärung der Stahlwerke antworten die Nordostschweizerischen Kraftwerke wie folgt:

„Die Ausführungen der Eisen- und Stahlwerke bestätigen indirekt, daß der hohe kWh-Preis, der von unsern Wiederverkäufern in Schaffhausen gefordert worden ist, hauptsächlich herrühre von der kurzen Benützungsdauer der beanspruchten hohen Leistung. Als Benützungsdauer werden 2495 Stunden im Jahr angegeben. Die Eisen- und Stahlwerke erreichten während der Kriegsjahre 1915—1918 Benützungsdauern von 3780—5150 Stunden, während die entsprechende Ziffer in den Jahren 1919—1922 auf 2216 Stunden sank. Aus den eigenen Mitteilungen der Eisen- und Stahlwerke ergibt sich die Richtigkeit unserer Argumentierung, da sie ja an sich unsere Feststellungen nicht bestreiten, die dahin gehen, im laufenden Jahre werde der durchschnittliche Energiepreis pro kWh 5—5,5 Rappen betragen. Gewiß rührt diese Ermäßigung des Preises von den Gegenmaßnahmen